

**Allgemeinverfügung  
des Kreises Herford vom 23.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2  
nach § 15 a CoronaSchVO NRW**

Der Landrat des Kreises Herford als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 15 a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.09.2020 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW), § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung

nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

I.

1. Für das Gebiet des Kreises Herford wird das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO NRW in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung festgestellt.

Damit treten zusätzlich zu den geltenden Regelungen der CoronaSchVO NRW die für die Gefährdungsstufe 2 in der CoronaSchVO NRW genannten weiteren Maßnahmen unmittelbar in Kraft.

Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt zugleich die „Allgemeinverfügung des Kreises Herford zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 für das Gebiet des Kreises Herford“ vom 21.10.2020 außer Kraft.

2. Für den folgenden Bereich, der in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung zusätzlich in einer Kartenansicht dargestellt wird, gilt das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:
  - Stadt Herford: das Stadtgebiet innerhalb des Walls, mit Ausnahme des Walls selbst

## II.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnung unter Ziff. 1 tritt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag unmittelbar in Kraft (Samstag, den 24.10.2020, 0:00 Uhr).

## IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.

## V.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO NRW, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **Begründung:**

### Zu I.

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit NRW am 23.10.2020 veröffentlichten Zahlen liegt der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Kreises Herford bei 73,8 und somit über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen im Kreis Herford, das zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Aus diesem Grund ist gemäß § 15 a CoronaSchVO NRW für das Gebiet des Kreises Herford die Gefährdungstufe 2 festzustellen.

Hinweis: Damit gelten automatisch die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach § 15 a Abs. 4 der CoronaSchVO NRW.

In dem unter Ziffer 2 genannten Bereich muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diesen Bereich zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 2 Abs. 3 CoronaSchVO NRW (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

## Zu II.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

## Zu III.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Kreises Herford ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

## Zu IV.

Gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO NRW kann die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tages-Inzidenz von 50 über einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Da diese Allgemeinverfügung auf § 15 a CoronaSchVO NRW beruht, endet ihre Geltung mit Außerkräfttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO NRW mit Ablauf des 31.10.2020, es sei denn, die maßgeblichen Regelungen der CoronaSchVO NRW werden über dieses Datum hinaus verlängert oder diese Allgemeinverfügung wird durch eine neue Allgemeinverfügung abgelöst oder aufgehoben.

## Zu V.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe durch diese Allgemeinverfügung gelten automatisch die Ge- und Verbote nach § 15 a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO NRW. Verstöße gegen die Regelungen des § 15 a CoronaSchVO NRW sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 42 – 48 CoronaSchVO NRW als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Müller', written in a cursive style.

Jürgen Müller, Landrat

# Anlage 1

